



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

**Veröffentlichung der in der Sitzung
des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster
am 26.09.2022 gefassten Beschlüsse bzw.
des wesentlichen Inhalts der gefassten
Beschlüsse**

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Bestellung eines Werkleiters für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 5 Abs. 1 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates, Herrn Benjamin Lang mit Wirkung vom 01.11.2022 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg i. V. m. § 5 Abs. 1 der Betriebsatzung zum Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei zu bestellen.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei
BV-522/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2023.

Beschluss Nr. Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Großschadenslagen vom 24. bis 26. Juni und 25. Juli bis 1. August 2022
BV-535/2022

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt zur Bewältigung der Großschadenslagen vom 24.06.2022 bis 26.06.2022 sowie vom 25.07.2022 bis 01.08.2022 eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 750.000 Euro.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung erfolgt aus Zuwendungen des Landes Brandenburg gemäß § 44 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). Im Übrigen erfolgt die Deckung durch Mehrerträge bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen.

Beschluss Nr. Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste
BV-456/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste.

Beschluss Nr. Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster)
BV-514/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster).

Beschluss Nr. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie von angeschlossenen Freiflächen
BV-499/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie von angeschlossenen Freiflächen.

Beschluss Nr. Änderung der Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster
BV-500/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Mitgliedschaft des Jugendwohnheims Elbe-Elster im Deutschen Jugendherbergswerk
BV-501/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Jugendwohnheims Elbe-Elster im Deutschen Jugendherbergswerk.

Beschluss Nr. Zügigkeit an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Elbe-Elster
BV-506/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Festlegungen zur Zügigkeit seiner weiterführenden Schulen entsprechend der Tabelle aus Anlage 1 und aktualisiert damit seinen Beschluss vom 05.03.2018 (BV-566/2017).

Beschluss Nr. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster
BV-477/2022

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Breitbandausbau Elbe-Elster

BV-538/2022 Unterstützung des Marktwirtschaftlichen Ausbaus

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Kooperationsvereinbarung mit dem Telekommunikationsunternehmen DNS.Net für den eigenwirtschaft-

lichen Ausbau des Unternehmens zum Anschluss von Gebieten im Landkreis Elbe-Elster an das Glasfasernetz billigend zu Kenntnis.

Beschluss Nr. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2021 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

- a) Herr Heinrich-Jaschinski, Christian

1. Stellvertreter

- b) Herr Lehmann, Thomas

2. Stellvertreter

- c) Herr Kilian, Lutz

Mitglieder

- d) Herr Kockel, Marcus
e) Herr Müller, Stephan
f) Frau Schreiber, Anja
g) Frau Busse, Tanja
h) Herr Koch, Tilo
i) Herr Berger, Johannes
j) Frau Cornelius, Beate
k) Herr Ehrling, Helfried
l) Herr Pfützner, Joachim
m) Herr Poick, Mario
n) Herr Rothaug, Gerd
o) Frau Krause, Stephanie

Stellvertretende Mitglieder

- p) Herr Holfeld, Andreas
q) Herr Merwart, Dirk
r) Herr Terne, Markus

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossenen Freiflächen vom 27. September 2022

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgelte

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten oder Freiflächen in bzw. an Schul- und Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
b) Fachunterrichtsräume
c) Konferenzräume
d) Speiseräume und Foyers
e) Gästewohnungen
f) Übrige Räumlichkeiten
g) Sonstige Freiflächen
h) Küche
i) Turnhallen

- j) Gymnastikräume
k) Sportfreiflächen

Für folgende Ausstattungsgegenstände zur Nutzung außerhalb der Schul- und Sporteinrichtungen werden Entgelte erhoben:

- l) Stühle
m) Tische
n) Bühnenteile
o) Bodenmatten
p) Übrige Ausstattungsgegenstände

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Elbe-Elster bzw. des Amtes für Jugend, Familie und Bildung durchgeführt werden.

Der Landkreis Elbe-Elster behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Form der Werbung und die Höhe der Beteiligung sind im Vorfeld mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung abzustimmen und werden je Einzelfall vertraglich vereinbart.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Soweit in dieser Entgeltordnung aus Gründen der Lesbarkeit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für alle anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt

(2) Nutzer der kreislichen Liegenschaften können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen oder vergleichbare Freizeitaktivitäten ist generell untersagt.

§ 3

Entgelte

(1) Der Landkreis Elbe Elster erhebt für die außerschulische Nutzung von öffentlichen Sportanlagen ein privatrechtliches Leistungsentgelt. Hierbei ist zuzüglich zum Nutzungsentgelt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer zu entrichten. Das Nutzungsentgelt für die außerschulische Nutzung der Einrichtungen und Freiflächen beträgt

- a) für die Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt:

Unterrichtsraum 10,00 €/Std.

Fachunterrichtsraum 12,00 €/Std.

Fachunterrichtsraum mit Hardware 22,00 €/Std.

Aula/Konferenzraum 13,00 €/Std.

Speiseräume und Foyers 13,00 €/Std.

Übrige Räumlichkeiten 25,00 €/Std. bis 50,00 €/Std.

Sonstige Freiflächen der Schule 50,00 €/Tag bis 200,00 €/Tag

Küche 6,00 €/Std., max. 24 €/Tag

1-Feld-Turnhalle und kleiner oder ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle 11,00 €/Std.

2-Feld-Turnhalle 21,00 €/Std.

Gymnastikraum 9,00 €/Std.

Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/
Duschen/Toiletten der Turnhalle 11,00 €/Std.

Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/
Duschen/Toiletten der Turnhalle 5,00 €/Std.

Umkleiden/Duschen/Toiletten der Turnhalle
ohne Nutzung der Sportanlage 6,00 €/Std.

Im Nutzungsantrag/Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

- b) für alle übrigen Nutzer, außer für kommerzielle Veranstaltungen:
Unterrichtsraum 14,00 €/Std.

Fachunterrichtsraum 16,00 €/Std.
 Fachunterrichtsraum mit Hardware 30,00 €/Std.
 Aula/ Konferenzraum 45,00 €/Std.
 Speiseräume und Foyers 45,00 €/Std.
 Gästewohnungen 15,00 €/Nacht und 300,00 €/Monat
 Übrige Räumlichkeiten 40,00 €/Std. bis 100,00 €/Std.
 Sonstige Freiflächen der Schule 250,00 €/Tag bis 2.000,00 €/Tag
 Küche 8,00 €/Std.

1-Feld-Turnhalle und kleiner oder
 ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle 20,00 €/Std.
 2-Feld-Turnhalle 36,00 €/Std.
 Gymnastikraum 16,00 €/Std.
 Sportfreiflächen mit Nutzung Umkleiden/
 Duschen/Toiletten der Turnhalle 21,00 €/Std.
 Sportfreiflächen ohne Nutzung Umkleiden/
 Duschen/Toiletten der Turnhalle 10,00 €/Std.
 Umkleiden/Duschen/Toiletten
 der Turnhalle ohne Nutzung der Sportanlage 11,00 €/Std.

- c) für kommerzielle Veranstaltungen
 bei Nutzung der 2-Feld-Turnhalle 90,00 €/Std. bis 150,00 €/Std.
 bei Nutzung eines Hallenteils 45,00 €/Std. bis 75,00 €/Std.

(2) Werden Räumlichkeiten oder Freiflächen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt das Nutzungsentgelt die Hälfte des in § 3 Abs. 1 Ziff. a) und b) pro Stunde genannten Betrages.

Jede angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Angefangene Stunden von mehr als 30 Minuten werden mit 100% des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Objektes.

(3) Für alle Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung beträgt zusätzlich: die Bereitstellung

je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Quadratmeter Bühne	5,00 €/Tag
je Bodenmatte	1,00 €/Tag
Übrige Ausstattungsgegenstände	1,00 €/Tag bis 50,00 €/Tag

Bei der Nutzung der 2-Feld-Turnhalle mit Bestuhlung/Bühne werden 10,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet. Bei der Nutzung einer 1-Feld-Turnhalle oder kleiner oder eines Hallenteils einer 2-Feld-Turnhalle mit Bestuhlung/Bühne werden 5,00 €/Std. zusätzlich zum Nutzungsentgelt berechnet.

(4) Für die Genehmigung zur Zubereitung und zum Verkauf einfacher Speisen und Getränke zahlt der Nutzer:

50,00 €/Tag – Spielbetrieb Erwachsene
 25,00 €/Tag – Spielbetrieb Erwachsene/Nachwuchs
 0,00 €/Tag – Spielbetrieb Nachwuchs

(5) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und sonstigen Freiflächen entsprechend § 1 Ziff. a) bis g) erfolgt durch das Gebäudemanagement des Landkreises Elbe-Elster.

(6) Die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Sportfreiflächen laut § 1 Ziff. h) bis p) erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster.

(7) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt entsprechend nach Art und Umfang des Vorhabens individuell festzulegen ist.

Das pauschalierte Entgelt für die Genehmigung der Zubereitung/des Verkaufs von einfachen Speisen und Getränken ist darin enthalten.

Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze, analog § 3 Abs. 1 Ziff. b), ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten. Der Höchstsatz darf nicht über dem 4-fachen dieses Entgeltes liegen.

(8) Sollte der bauliche Zustand der Räumlichkeiten/Freiflächen nur eine eingeschränkte Nutzung zulassen, kann das nach § 3 Abs. 1 zu erhebende Nutzungsentgelt durch das Gebäudemanagement oder durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach Ermessen angemessen ermäßigt werden.

(9) Bei der Nutzung von Turnhallen/Gymnastikräumen/Sportfreiflächen durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) wird das Entgelt für Training und Proben wie folgt reduziert:

1-Feld-Turnhalle und kleiner oder ein Hallenteil einer 2-Feld-Turnhalle, Gymnastikräume/ Sportfreiflächen

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 % um 2,00 €/Std. auf 9,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 % um 3,00 €/Std. auf 8,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 % um 4,00 €/Std. auf 7,00 €/Std.
- über 75,0 % um 5,00 €/Std. auf 6,00 €/Std.

2-Feld-Turnhalle

Anteil Kinder/Jugendliche bis 21 Jahre zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins:

- ab 5,0 % bis einschließlich 25,0 % um 4,00 €/Std. auf 17,00 €/Std.
- über 25,0 % bis einschließlich 50,0 % um 6,00 €/Std. auf 15,00 €/Std.
- über 50,0 % bis einschließlich 75,0 % um 8,00 €/Std. auf 13,00 €/Std.
- über 75,0 % um 10,00 €/Std. auf 11,00 €/Std.

Dieser Kinder- und Jugendanteil ist grundsätzlich mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen gleichwertigen Dachverbandes nachzuweisen.

(10) Bei Nutzungen von Räumlichkeiten/Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein für Punktspiele, Turniere, Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Wettkämpfe wird das Entgelt nach § 3 Abs. 1 Ziff. a) um 50 % ermäßigt, soweit die Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu 21 Jahren erfolgt. Zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes entsprechend der tatsächlichen Belegung hat der Nutzer bei der Antragstellung die Dauer der einzelnen Spielansetzungen einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die Altersklasse der Sportler anzugeben.

(11) Bei einer anderweitigen Nutzung dieser Räumlichkeiten/Sportfreiflächen/Sonstiger Freiflächen durch einen gemeinnützigen Verein werden die Ermäßigungen nach Abs. 9 und 10 nicht gewährt.

(12) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 % des nach § 3 Abs. 1 ermittelten Entgeltes. Ausgenommen hiervon ist die in § 3 Abs. 1 aufgeführte Küche. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebs- und Personalkosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 % des nach § 3 Abs. 1 berechneten Entgeltes zugrunde gelegt.

(13) Für kommerzielle Veranstaltungen sind Nutzungsverträge abzuschließen, deren Entgelt nach Art und Umfang des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. c) individuell festzulegen ist. Die in der Kostenrechnung ermittelte Mindestgrenze ist in diesen Fällen nicht zu unterschreiten.

(14) Mit der Entgeltzahlung sind die Kosten für die Reinigung, die Müllabfuhr und für den Wasser- und Stromverbrauch sowie auch die Heizkosten abgegolten. Bei sehr starken Verschmutzungen der Räumlichkeiten durch den Nutzer, die über das gewöhnliche Maß der Nutzung hinausgehen und eine außerplanmäßige Reinigung erfordern, werden diese Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(15) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten bzw. Anlässe durchgeführt werden.

(16) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages das Gebäudemanagement oder das Amt für Jugend, Familie und Bildung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4

Entgeltpflichten

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte(n) Einrichtung(en)/ Freiflächen/ Ausstattungsgegenstände bzw. einen Teil des Baukörpers eine Nutzungszeit vereinbart hat. Die Entgeltspflicht gemäß § 3 entsteht bzw. besteht auch, wenn eine Nutzung ohne zuvor vereinbarten Nutzungsvertrag erfolgt oder wenn die Nutzungszeit über die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus überschritten wird. Des Weiteren ist zusätzlich entgeltpflichtig, wer auf Antrag per Nutzungsvertrag die Zubereitung von Speisen/ Getränken und/ oder deren Verkauf für einen oder mehrere Veranstaltungstage vereinbart hat.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Rechnungslegung für Sponsorenwerbung über die Zuweisung einer Nutzungszeit für die unter § 1 genannten Einrichtungen/Sportfreiflächen/Ausstattungsgegenstände bzw. über die Erteilung der Genehmigung zur Zubereitung bzw. zum Verkauf von Speisen und Getränken.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum 31.03./30.06./30.09./31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Das Entgelt für unter § 1 genannte Werbemaßnahmen ist jährlich zum 30.09. in geeigneter Nachweisführung (Verträge, Steuerbescheide o.ä.), die unaufgefordert bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Amt für Jugend, Familie und Bildung einzureichen sind, fällig.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten/Freiflächen verweigert werden. Schadensersatzsprüche bleiben unberührt.

Bei Nachberechnungen ist das Entgelt mit einer Fälligkeit von 2 Wochen ab Zugang der Nachberechnung zu zahlen.

(5) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die außerschulische Nutzung der Schul- und Sporteinrichtungen sowie angeschlossenen Freiflächen vom 07. Dezember 2010, und die bisherige Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle Elbe-Elster in Elsterwerda, Standort Elsterschloss-Gymnasium, vom 07. Dezember 2010, treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Herzberg, den 27. September 2022

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster vom 27. September 2022

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 S. 1 und 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf), in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), i. V. m. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Säger- und Kaufmannsmuseum in Finsterwalde und das Mitteldeutsche Marionettentheatermuseum in Bad Liebenwerda sind öffentliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster. Das Museum Schloss Doberlug und das Museum Mühlberg 1547 werden als öffentliche Einrichtungen aufgrund der Kooperationsvereinbarung vom 11. Dezember 2014 und den daraus resultierenden Ergänzungsvereinbarungen ge-

meinsam vom Landkreis Elbe-Elster und den Städten Doberlug-Kirchhain und Mühlberg/Elbe unter der Bewirtschaftungs- sowie Konzept- und Ausstellungsverantwortung des Landkreises Elbe-Elster zusammen mit den beiden kreiseigenen Museen betrieben. Der Lubwarturm wird aufgrund eines Mietvertrags mit der Stadt Bad Liebenwerda durch den Landkreis Elbe-Elster genutzt und für Gäste zugänglich gemacht. Der Landkreis erhebt zur anteiligen Deckung der Gesamtbetriebskosten des Museumsverbundes Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen i. V. m. dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist.

§ 2

Besucherkreis

Zutritt zu den Museen des Museumsverbundes haben alle Erwachsenen, Kinder und Jugendliche. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Museumsverwaltung gestattet.

§ 3

Gegenstand des Entgeltes

(1) Soweit nicht andere Regelungen gelten, werden für den Besuch, die Nutzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der vier Museen des Museumsverbundes sowie ergänzend für den Besuch des Lubwarturmes in Bad Liebenwerda Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben für:

- den Eintritt in das jeweilige Museum und die Besichtigung der Dauer- bzw. Sonderausstellungen,
- die Begehung des Lubwarturmes in Bad Liebenwerda,
- Führungen inner- und außerhalb dieser Einrichtungen,
- die Nutzung der Schriftgutbestände der Heimatkundlichen Bibliothek,
- die Nutzung der sonstigen Museumsbestände für Veröffentlichungen,
- die schriftliche Bearbeitung von Anfragen und Anliegen und Recherchen hierfür,
- die Nutzung der Museumsräume,
- Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten, wobei Ablichtungen (Fotokopien) im Interesse der Erhaltung der Vorlagen nur bei nach 1945 entstandenen Literatur- bzw. Zeitungsbeständen möglich sind.

(2) Die Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für allgemeine Verwaltungsleistungen bleibt unberührt.

§ 4

Entgeltbemessung

(1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte bemisst sich nach den im angefügten Entgelttarif festgelegten Entgeltsätzen.

(2) Sind Rahmen- bzw. Mindestsätze für ein Entgelt vorgesehen, ist dieses im Einzelfall unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes sowie der Bedeutung und des Nutzens für die Entgeltpflichtigen festzusetzen.

(3) Für die Besichtigung bestimmter aufwändiger oder kostenintensiver Sonderausstellungen kann ein angemessenes erhöhtes bzw. zusätzliches Eintrittsentgelt nach Maßgabe von Absatz 2 von der Leitung des Museumsverbundes im Einvernehmen mit der zuständigen Amtsleitung im jeweiligen Einzelfall festgelegt werden.

§ 5

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig sind

im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) die Besucher und Besucherinnen der Museen,

im Falle des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) bis h) alle Personen und Institutionen, die Serviceleistungen des jeweiligen Museums in Anspruch nehmen.

§ 6**Entgeltbefreiung**

(1) Von der Entgeltpflicht für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) sind befreit:

1. Lernende mit Begleitpersonen bei organisierten Besuchen von Schulen und Jugendliche mit Begleitpersonen aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe aus dem Landkreis Elbe-Elster in geschlossenen Gruppen,
2. Kinder mit Begleitpersonen von Kindertagesstätten aus dem Landkreis Elbe-Elster bei Besuchen in geschlossenen Gruppen,
3. sonstige Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
4. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen, deren Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist,
5. Gäste ausgewählter Anlässe, die von der Leitung des Museumsverbunds in Einvernehmen mit der zuständigen Amtsleitung festgelegt werden,
6. Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte für Berlin und Brandenburg.

(2) Für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) besteht die Entgeltpflicht nicht, wenn

1. die Nutzenden als Mitglieder regionaler Heimatvereine, als Ortschronisten oder in sonstiger Art und Weise der Regionalkunde des Landkreises dienen,
2. die Nutzung aufgrund einer Forschungsarbeit von Lernenden, Studierenden, Promovierenden oder von wissenschaftlich Tätigen und Forschenden von Instituten erfolgt.

Ein aussagefähiger Nachweis der die Entgeltbefreiung rechtfertigenden Gründe ist dem Personal der Museen vorzulegen.

(3) Unentgeltlich kann die Nutzung nach § 3 Buchstabe g) erfolgen für Vereine/Veranstalter und Veranstalterinnen,

1. deren Aktivitäten der Regionalkunde des Landkreises Elbe-Elster dienen,
2. die spezifische Museumsinteressen bzw. kulturelle oder bildungspolitische Ziele unterstützen. Die Entscheidung über eine solche Entgeltbefreiung liegt im Ermessen der Leitung des Museumsverbunds im Einvernehmen mit der zuständigen Amtsleitung bzw. deren Vertretung.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung durch die Nutzenden.

(2) Die Entgelte im Falle des § 3 Buchstaben a) bis c) und h) werden vor Beginn der Nutzung fällig, im Übrigen mit Erfüllung der in Anspruch genommenen Leistung.

§ 8**Entgeltgläubiger**

Entgeltgläubiger ist der Landkreis Elbe-Elster.

§ 9**Haftung der Besucher**

Besucher und Besucherinnen haften für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere an den Gegenständen im Museum verursachten Schäden.

Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 10**Allgemeine Benutzungsregelungen**

Es gilt die Hausordnung des Museumsverbunds Elbe-Elster in der aktuellen Fassung.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01. September 2019 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 27. September 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Anlage**Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung**

lfd.	Leistung	Tarif	
		Bad Liebenwerda Finsterwalde Mühlberg	Doberlug
1.	Eintritt für Besuch und Besichtigung von Dauer- und Sonderausstellungen (einschließlich Audioguides) a) bis zum Tag der Eröffnung der neuen Dauerausstellung „Vom Feinsten. Preußische Adelsschätze in sächsischen Mauern“ (Dauerausstellung II) im Museum Schloss Doberlug im Jahr 2023		
1.1.	Erwachsene	4,00 €	6,00 €
1.2.	Lernende, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. Grundsicherung nach SGB II (ALG II), Gäste im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Dritten	2,00 €	3,00 €
1.3.	Familienkarte (2 Erw. + 2 Kinder und mehr bis vollendetem 16. Lj.)	10,00 €	15,00 €
1.4	Kombikarte für je 1 Besuch in allen Häusern		14,00 €
1.5	Mitglieder einer Gruppe ab 15 Personen b) ab dem Tag der Eröffnung der neuen Dauerausstellung „Vom Feinsten. Preußische Adelsschätze in sächsischen Mauern“ (Dauerausstellung II) im Museum Schloss Doberlug im Jahr 2023	3,00 €	4,00 €
1.6.	Erwachsene	4,00 €	8,00 €
1.7.	Lernende, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. von Grundsicherung nach SGB II (ALG II), Gäste im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Dritten	2,00 €	4,00 €
1.8.	Familienkarte (2 Erw. + 2 Kinder und mehr bis vollendetem 16. Lj.)	10,00 €	20,00 €
1.9.	Kombikarte für je 1 Besuch in allen Häusern	16,00 €	
1.10.	Mitglieder einer Gruppe ab 15 Personen	3,00 €	6,00 €
2.	Begehung des Lubwartturmes in Bad Liebenwerda		2,00 €

lfd.	Leistung	Tarif Bad Liebenwerda Finsterwalde Mühlberg	Doberlug
3.	Führungen und Sonderprogramme (einmalig)		
3.1.	Museumsführung für Gruppen bis max. 25 Pers.	2,00 €/TN*, aber mdst.	30,00 €
3.2.	Stadtführungen für Gruppen bis max. 25 Pers.		30,00 €
3.3.	Kinderführungen + Museumspädagogische Angebote	1,00 €/TN* (zzgl. anteiliger Materialkosten)	
4.	Nutzung der Schriftgutbestände der heimatkundlichen Bibliothek		
4.1.	pro angefangenem Tag		10,00 €
4.2.	pro angefangener Woche		25,00 €
4.3.	pro angefangenem Monat		60,00 €
5.	Nutzung des Museumsbestandes		mind. 30,00 €
	Soweit eine unter Nutzung von Musealien, Fotos oder Texten aus den Museumsbeständen erstellte Veröffentlichung nicht vorrangig Werbezwecken der Museen oder der Regionalforschung dient, ist je verwandter Einheit nach Auflage und Verbreitung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des konkreten Entgeltes wird von der Leitung des Museumsverbundes in Absprache mit der zuständigen Amtsleitung bzw. deren Vertretung entsprechend der Grundsätze des § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung und unter Berücksichtigung der Open-Access-Leitlinie des Museumsverbands Brandenburg e. V. festgelegt.		
6.	Bearbeitung von und Recherchen für Anfragen und Anliegen von Privatpersonen und kommerziellen Unternehmen	pro angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	20,00 €
7.	Nutzung der Museumsräume durch Privatpersonen, Organisationen oder Institutionen für Veranstaltungen oder Versammlungen je nach Größe und Ausstattung	Die Höhe des konkreten Entgeltes wird von der Leitung des Museumsverbundes in Absprache mit der zuständigen Amtsleitung bzw. deren Vertretung aufgrund einer aktuellen Kalkulation festgelegt.	
8.	Foto-/Filmberechtigung	Bei Foto-/Filmaufnahmen für kommerzielle Zwecke wird das konkrete Entgelt von der Leitung des Museumsverbundes in Absprache mit der zuständigen Amtsleitung bzw. deren Vertretung entsprechend der Grundsätze des § 4 der Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.	

* Teilnehmende

Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten – insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster) vom 07. Dezember 2021

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 24/2021)

zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 26. September 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 18/2022)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf Grundlage der § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG) sowie § 13 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.
- 1.2. Ziel der Förderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Integration und aktiven Teilhabe von geflüchteten Menschen im Landkreis Elbe-Elster in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
Dies umfasst auch die interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie den Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen auf Grund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.
- 1.3. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen

- 2.1. Maßnahmen zur Schaffung von Begegnungen und zum Austausch zwischen zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung:
 - 2.1.1. Maßnahmen, die gemeinsame Aktivitäten und das Sammeln gemeinsamer Erfahrungen von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung zum Ziel haben
 - 2.1.2. Maßnahmen zur Schaffung von lokalen und kommunalen Begegnungsräumen zum Zweck des dauerhaften Austauschs von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung
 - 2.1.3. Dolmetscher- und Sprachmittler Leistungen
- 2.2. Maßnahmen zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung kommunal und lokal wirksamer ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit, einschließlich entsprechender Beratungsangebote:
 - 2.2.1. Maßnahmen zur Förderung der Integration im Quartier und im nachbarschaftlichen Umfeld
 - 2.2.2. Maßnahmen zur Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteurinnen und -akteuren
 - 2.2.3. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von wohnort- bzw. unterbringungsnahe Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund

- 2.2.4. Spezifische Integrationsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
- 2.2.5. Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, etwa Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern
- 2.3. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration, Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund
 - 2.3.1. Maßnahmen zur Berufsorientierung für Jugendliche
 - 2.3.2. Ausbildungsbegleitende Unterstützungs- und Beratungsangebote
 - 2.3.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
 - 2.3.4. Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von geflüchteten Mädchen und Frauen
- 2.4. Maßnahmen zur Förderung der Integration in Kitas und Schulen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung
 - 2.4.1. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung in Kitas und Schulen
 - 2.4.2. Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, zusätzliche und integrative Lernangebote
- 2.5. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen
 - 2.5.1. Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenzen für Mitarbeitende in Kitas, Schulen sowie Arbeits- und Leistungsverwaltungen sowie des auszubildenden Personals in Unternehmen und Berufsschulen sowie in Einrichtungen der sozialen Arbeit.
 - 2.5.2. Maßnahmen der interkulturellen Öffnung im öffentlichen Dienst und in Einrichtungen der sozialen Arbeit
- 2.6. Maßnahmen zur Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Weltoffenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur:
 - 2.6.1. Die Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kommunale und lokale Integrationsakteurinnen und -Akteure zur Etablierung einer wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur
 - 2.6.2. Maßnahmen zur Gewaltprävention zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft
 - 2.6.3. Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für von Gewalt und Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Migranten, darunter insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände. Diese sind auch Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind Letztempfänger und nicht berechtigt, die Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2022 und dem 31.12.2024 stattfinden oder in diesem Zeitraum fortgeführt werden. Von einer Weiterführung der Förderung in den Folgejahren kann nicht ausgegangen werden.

- 4.2. Soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.
- 4.3. Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie die Integrations- und/ oder Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster und regionale Netzwerke im Integrationsbereich sind frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen einzubinden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahme bezogene Personal- und Sachausgaben.
Im Rahmen der Sachausgaben können Beschaffungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall anerkannt werden. Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9b TV-L zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes notwendig, eine entsprechende Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L gegeben und besonders begründet ist.
Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs.
Ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ist nicht erforderlich.
- 5.5. Die maximale Förderung je Sozialraum erfolgt in der Regel auf der Grundlage der statistischen Auswertung der örtlichen Ausländerbehörde zur kommunalen Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Elbe-Elster zum 30.09. des Vorjahres. Je zu berücksichtigende Person ist ein fester Betrag in Höhe von 300,00 € für die Förderung vorgesehen.
Der als Festbetragsfinanzierung erbrachte Zuwendungsbetrag je Projekt wird in der Regel in Höhe von maximal 25.000,00 € gewährt. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes notwendig ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für kommunale Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Wird die Zuwendung für gemeinnützige, rechtsfähige Vereine und Verbände gewährt, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.
- 6.3. Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

7. Verfahren und Fristen

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Frist zur Einreichung eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde ist der 30. Juni des jeweiligen Förderjahres. Alle nach der Frist eingereichten Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse stab-asyl@lkee.de oder sozialamt@lkee.de gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die Bewilligungsbehörde:

Landkreises Elbe-Elster

Sozialamt/SG Integration und Asylleistungen

Grochwitzer Str. 20

04916 Herzberg/Elster

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung.

In der Projektbeschreibung ist dabei auf folgende Punkte einzugehen:

- Mit Blick auf die Erfolgskontrolle kurze Definition anhand derer das Projektziel gemessen werden kann
- Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Ziel, Zielgruppe, Zusammenhang mit Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorgehenden oder folgenden Jahren, Nutzen) und zur Begründung einzelner Kostenpositionen (z. B. Betreuungsaufwand, Reparatur, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung)
- Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Interesse des Landkreises an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)
- Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist
- Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage, Finanzlage des Antragstellers usw.)

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der einreichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Zuwendung.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt mit einer separaten Mittelanforderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens mit der (ersten) Mittelanforderung den für Projektbeschäftigte abgeschlossenen Arbeitsvertrag – sofern zutreffend – bei der Bewilligungsbehörde ein.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet ist.

Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.4. Die Bewilligungsbehörde, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von unterstützenden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern vom 12. Juli 2016 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 27. September 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

**Richtlinie
für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste
vom 27. September 2022**

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 18 vom 5. Oktober 2022)

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgende Richtlinie beschlossen.

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII fördert der Landkreis Elbe-Elster ambulante soziale Dienste, die die gesetzlichen Pflege- bzw. Eingliederungshilfe-Leistungen flankieren und in ihrem Aufgabenspektrum als sozialhilfersetzen- oder sozialhilfeergänzende Angebote zur Verfügung stehen. Ziel ist die Vorhaltung einer vernetzten und bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur auf örtlicher Ebene. Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO des Landes Brandenburg insbesondere solche Dienste, die auf die ganzheitliche und aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung und auf den Verbleib der Menschen im Wohnumfeld ausgerichtet sind. Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren und an deren Durchführung der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

An im Landkreis vorhandene spezialisierte Beratungsangebote ist im Bedarfsfall nach der sondierenden Erstberatung weiter zu vermitteln.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Elbe-Elster fördert die in den einzelnen Förderbereichen genannten Maßnahmen.

Die Träger der Maßnahmen setzen hauptamtliche Fachkräfte ein.

Entsprechend der Spezifika des Angebotes können Fachkräfte durch Ehrenamtliche unterstützt werden bzw. die Arbeit von Ehrenamtlichen unterstützen.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind vorrangig:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- gemeinnützige Träger auf dem Gebiet der sozialen Hilfen, die insbesondere dem in Abschnitt I 1 beschriebenen Leistungserbringerspektrum zugehörig sind
- anerkannte Selbsthilfegruppenkontaktstelle
- Selbsthilfegruppen

Die Zuwendungsempfangenden sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die durchzuführenden Maßnahmen, Dienste und Veranstaltungen müssen den Personen zu Gute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

Die Träger und Einrichtungen sind zur Kooperation untereinander angehalten.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet eine Eigenbeteiligung am Gesamtfinanzbedarf für die ambulanten sozialen Dienste zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann unter anderem auch aus Drittmitteln bestehen.

Bundes- und/oder Landesmittel oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist im Antragsformular zu erklären.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/ zuwendungsfähige Ausgaben:

Förderfähig sind ausschließlich Personal-, Sach- und/oder Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme des entsprechenden Förderbereiches entstehen. Die Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein, sowie im Rahmen des Antragsverfahrens und der Verwendungsnachweisprüfung schlüssig dargestellt werden.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen. Die Zuwendung kann bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen entspricht grundsätzlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Tarifvertragliche Regelungen sind daher grundsätzlich als angemessen anzuerkennen.

In anderen Fällen beschränkt sich die maximale Förderung der Personalkosten auf die Höhe der Kosten, die ein Angestellter des Landkreises Elbe-Elster in entsprechenden Tätigkeiten erhalten würde.

Zuwendungen für Sachkosten:

Förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für angemessene Miete, laufende Betriebskosten, notwendiger Bürobedarf, Verbrauchsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Internet- und Telefonkosten und Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Abs. 1 BRKG (Stand 2021) für notwendige Fahrten im Rahmen des Zuwendungszwecks.

Zuwendungen für Verwaltungskosten:

Als förderfähig anerkannt werden können ebenfalls Querschnitts- oder Overheadkosten, sofern eine Abgrenzung zu den anderen Leistungen des Trägers nachgewiesen wird. Grundsätzlich nicht förderfähig sind Kosten für die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX, nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, Verpflegung oder Lebensmittel.

Die Ausführungen gelten für alle Förderbereiche dieser Richtlinie sofern in den einzelnen Förderbereichen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September mit den zur Verfügung gestellten Antragsformularen für den Zeitraum des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.

Der Antrag muss folgende Inhalte vorweisen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kurzkonzepktion mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung
- detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung zum Einsatz anderer Fördermittel

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster, das Sozialamt, erteilt dem Antragsteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bescheid. Die Bewilligung erfolgt für das folgende Kalenderjahr und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungsgewährung löst keinen Anspruch für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sofern nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-P jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen.

7 Controlling

Der Träger beschreibt in seiner eingereichten Konzeption die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität seines Angebotes. Im jeweiligen Sachbericht wird auf die einzelnen Aspekte der Qualitätssicherung Bezug genommen.

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis Elbe-Elster daraufhin untersucht, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Dies kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste vom 02. Dezember 2014 außer Kraft. Abweichend von Punkt 6.1 können Anträge für das Jahr 2023 bis zum 31.10.2022 eingereicht werden.

Herzberg (Elster), den 27. September 2022

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

II Maßnahmen

Förderbereich A

Allgemeine soziale Beratung

Die allgemeine soziale Beratung (AsB) bietet Beratung für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen. Qualifiziertes Fachpersonal berät unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen. Sie unterstützen bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen, der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen und vermitteln zu bereits bestehenden Beratungsangeboten oder Selbsthilfegruppen.

Das Beratungsangebot hat eine Komm-Struktur, aufsuchende Beratungen sind in Einzelfällen möglich und zu dokumentieren.

Das Beratungsangebot wird träger- und weltanschauungsneutral und für alle Bürger und Bürgerinnen kostenfrei und vertraulich angeboten.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung beschränkt sich anteilig auf die notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten und erfolgt nach Einwohnerzahl je Sozialraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Sozialräume werden folgendermaßen definiert:

Sozialraum 1 – Stadt Herzberg, Stadt Schönewalde, Amt Schlieben

Sozialraum 2 – Verbandsgemeinde Liebenwerda

Sozialraum 3 – Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland, Gemeinde Röderland

Sozialraum 4 – Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Sonnewalde, Amt Elsterland

Sozialraum 5 – Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster

Als Personalschlüssel wird maximal eine Vollzeitkraft (VZÄ) pro 20.000 Einwohner empfohlen. Eine Abweichung von diesem Richtwert um 20% ist förderunschädlich. Die Personalkostenförderung wird bei Einhaltung der vorgenannten Parameter jährlich auf 45.000 Euro pro Einwohnerschlüssel (20.000 Einwohner) begrenzt.

Die Grundlage des Personalschlüssels bilden die Einwohnerzahlen vom 31.12.2019.

Je Sozialraum ist der Einsatz von qualifizierten Fachkräften sicherzustellen. Dies können zum Beispiel Diplom Sozialarbeiter, Bachelor of Arts – Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen sein.

Zur Absicherung der Angebote in den einzelnen Sozialräumen und zur Sicherstellung der Trägerevielfalt sowie zur Optimierung der Nutzung der unterschiedlichen regionalen Ressourcen können mehrere Träger im Verbund (z. Bsp. über Kooperationsvereinbarungen) arbeiten.

Eine Berücksichtigung von anfallenden Sach- und Verwaltungskosten kann höchstens in Höhe von 12 % der Zuwendung für die Personalkosten zusätzlich zur Personalkostenförderung der jeweiligen Maßnahme erfolgen. Dabei sind diese 12% überwiegend für Sachkosten zu verwenden.

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag A

- Kurzkonzepktion
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan

Bei mehreren Anträgen für einen Sozialraum erfolgt die Auswahl anhand einer zuvor festgelegten Bewertungsmatrix.

Förderbereich B

Zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen

Förderbereich B beinhaltet die Förderung von Angeboten, die auf die Besonderheit von verschiedenen Zielgruppen eingehen. Dementsprechend ist die Förderung auch auf die jeweilige Zielgruppe gesondert abgestimmt.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können notwendige Personal- kosten für zielgruppenspezifische Angebote als Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Fachbereichen:

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können notwendige Personal- kosten für zielgruppenspezifische Angebote als Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Fachbereichen:

- Beratung für Gehörlose

Die Personalkostenförderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens bis zu 30.000 Euro für maximal eine VZÄ.

- Beratung für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Die Personalkostenförderung erfolgt in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens bis zu 22.000 Euro für maximal eine VZÄ.

- Allgemeine soziale Beratung für behinderte Personen und deren Angehörige/FED

Die Personalkostenförderung erfolgt für drei VZÄ und wird pro VZÄ jährlich auf maximal 45.000 Euro begrenzt.

Dabei wird ein Personalschlüssel für 1 VZÄ pro 7.000 Einwohner mit Behinderung empfohlen.

Die 3 VZÄ werden anteilsgleich auf die Träger zu je 1,5 VZÄ aufgeteilt, wobei die im Förderbereich A definierten Sozialräume organisatorisch unter den Trägern aufgeteilt werden.

Grundlage des Personalschlüssels bildet die Statistik der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg vom 31.12.2021.

Eine Berücksichtigung von anfallenden Sach- und Verwaltungskosten kann höchstens in Höhe von 12 % der Zuwendung für die Personalkosten zusätzlich zur Personalkostenförderung der jeweiligen Maßnahme erfolgen. Dabei sind diese 12% überwiegend für Sachkosten zu verwenden.

• Frauenhaus

Gefördert werden Personal- und Sachkosten entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung.

Finanzierungsart: Anteils- oder Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag B

- Kurzkonzepktion
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich C

Altenhilfe im Bereich Freizeit, Bildung und Sport

Gemäß Punkt 3.7 der Seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Juli 2009 ist der Kreissenorenbeirat seniorenpolitischer Partner des Kreistages und des Landkreises Elbe-Elster sowie der Seniorenbeiräte der Ämter, Städte und Gemeinden. Die Arbeit des Kreissenorenbeirates konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf die Beratung des Kreistages und des Landrates in seniorenpolitischen Fragen, die Einflussnahme zur Bildung von arbeitsfähigen Seniorenbeiräten in allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises, die Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den örtlichen Seniorenbeiräten zu Gesetzen und kommunalpolitischen Entscheidungen, soweit sie Senioren betreffen, und eine enge Zusammenarbeit mit den auf Kreisebene tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, soweit sie sich mit seniorenpolitischen Fragen beschäftigen. Der Landkreis Elbe-Elster fördert die Arbeit des Kreissenorenbeirates folgendermaßen.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Sachaufwendungen für die Durchführung der Seniorenarbeit im Landkreis Elbe-Elster aus den Fachplanungsbereichen:

- Zuwendung an den Kreissenorenbeirat für die Ausgestaltung und Durchführung der im Rahmen der jährlich stattfindenden „Brandenburgischen Seniorenwoche“ vorgesehenen Veranstaltungen der Mitglieder der jeweiligen eingetragenen Seniorenvereine bzw. Interessenvertretungen der älteren Generation im Landkreis Elbe-Elster
- Organisation der Arbeit des Kreissenorenbeirates

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag C

- Kurzkonzepktion
- Kosten- und Finanzierungsplan

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Haushaltsmittel nach Vorlage der entsprechenden Belege bzw. Kostenvoranschläge.

Förderbereich D

Selbsthilfegruppen / Selbsthilfkontaktstelle

Selbsthilfegruppen sind ein freiwilliger informeller Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen suchen, von denen sie selbst und/oder ihre Angehörigen betroffen sind.

In Selbsthilfegruppen engagieren sich Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten, sozialen oder psychosozialen Problemen; Betroffene können sich austauschen. Sie informieren sich gegenseitig über Hilfemöglichkeiten und organisieren gemeinsame Unternehmungen.

Selbsthilfkontaktstellen sind Beratungs- und Informationseinrichtungen für Selbsthilfegruppen, interessierte Bürgerinnen oder Ratsuchende. Ihnen obliegt die Federführung im Bereich der Koordination und Vernetzung der Selbsthilfegruppen sowie die Funktion der Begleitung der laufenden Gruppenarbeit.

Weiterhin bieten sie u.a. Hilfen bei Vermittlungen zu Selbsthilfegruppen, Beratungen zu Fördermöglichkeiten oder auch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden:

- Selbsthilfegruppen mit einer Mindestgruppenstärke von 8 Mitgliedern
- Die Förderung der Selbsthilfegruppen erfolgt in Höhe von 5 Euro pro Mitglied und Jahr.
- Betreuung einer Kontaktstelle zur Beratung, Vernetzung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen sowie interessierter Bürgerinnen

Die Zuwendung für die Selbsthilfkontaktstelle beträgt bis zu 32.000 Euro jährlich für Personal- und Sachkosten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag D für SHG oder Selbsthilfkontaktstelle, ergänzend für die Selbsthilfkontaktstelle:

- Kurzkonzepktion
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Anleitung und Qualifikation des Personals
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich E

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c und d des SGB XI

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs-, Betreuungs- und Entlastungsangebote, sowie an den Strukturen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe, im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen gelten für den Förderbereich E:

- §§ 45 c und d SGB XI

- Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.
- Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Angebotsanerkennungsverordnung - NBEA-AnerkV) vom 4. Januar 2016.

Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung umfasst die notwendigen Personal- und Sachausgaben, soweit diese mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.

Grundsätzlich sind folgende Angebote förderfähig:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Niedrigschwellige Entlastungsangebote
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Angehörigengruppen
- Sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung

Für die Koordination, Organisation und fachlich Anleitung von Betreuungsgruppen, sowie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Betreuung zu Hause erhalten die Träger, bei mindestens 5 bis 9 zu Betreuenden, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.

Weiterhin fördert der Landkreis:

zusätzlich zum Sockelbetrag, in Abhängigkeit von den tatsächlich zu Betreuenden, pauschal

- ab 10 zu Betreuenden 100,00 € monatlich,
- ab 20 zu Betreuenden 150,00 € monatlich,
- ab 35 zu Betreuenden 200,00 € monatlich und
- ab 50 zu Betreuenden 250,00 € monatlich.

Angehörigengruppe

Für die fachliche Anleitung von mindestens vierteljährlich stattfindenden Angehörigengruppen, mit mindestens 8 Mitgliedern, beträgt die Förderung jährlich 400,00 €.

Sonstige Initiativen

Für sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung.

Als Bezugszeitraum für o. g. Betreuungszahlen wird der Durchschnitt der letzten 12 Monate (November bis Oktober), vor Antragstellung, zu Grunde gelegt.

Förderungsart: Ko- und Anteilsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag E

- Kurzkonzepktion
- konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:
 - Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten
 - Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
 - geplantes Personal (VZÄ), Qualifikation und Anleitung des Personals
 - Anleitung und Weiterbildung der Ehrenamtler
 - ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Förderbereich F

Sondermaßnahmen

Maßnahmen, die nicht im Förderbereich B erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um insbesondere ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern, können im Ausnahmefall nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden können Personal- und/ oder Sachkosten für Maßnahmen, die die Integration von bestimmten Personengruppen in die Gemeinschaft fördern.

Die Höhe der Personalkosten- und gegebenenfalls Sachkostenförderung wird im Einzelfall entschieden.

Finanzierungsart: alle drei sind möglich, je nach Notwendigkeit des Förderfalls

Antragsunterlagen: Grundantrag F

- Kurzkonzepktion und/ oder
- einzelfallbegründende Unterlagen
- Kosten- und Finanzierungsplan

Für außerplanmäßigen Vorhaben ist der Antrag bei Eintreten des Förderfalls zu stellen.

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 19. Oktober 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. Oktober 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 48-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Person

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Elbe-Elster gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-

Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.
- Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstaussfälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.
- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes:

Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den 5. Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptommfreiheit erreicht sind, längstens bis zum 10. Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem 10. Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde zu legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere 5 Tage außerhalb der eigenen Wohnung - insbesondere in geschlossenen Räumen - eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.3.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am **01.10.2022** in Kraft und mit Ablauf des **31.03.2023** außer Kraft. Die vorherige Allgemeinverfügung vom 29.08.2022 tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Cottbus kann auf ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Elbe-Elster ergibt sich aus

§ 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Elbe-Elster zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist

und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach 5 Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 - United States, December 14-19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehören die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen Schnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Elbe-Elster der Anlass für die Absonderung gegeben ist/ besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde zu legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere 5 Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i.V.m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.10.2022 bis einschließlich 31.03.2023 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Herzberg, 29. September 2022

In Vertretung

Roland Neumann

Beigeordneter und Dezernent